



## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

55 Fachbereich Jugend und Soziales

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Öffentliche Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII  
hier: "Nachhaltigkeitszentrum Hagen e.V."

**Beratungsfolge:**

25.10.2023 Jugendhilfeausschuss

**Beschlussfassung:**

Jugendhilfeausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Verein „Nachhaltigkeitszentrum Hagen e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII als  
Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.



## Begründung

Der Verein „Nachhaltigkeitszentrum Hagen e.V.“, 58089 Hagen beantragt die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen der freien Jugendhilfe anerkannt werden:

- „wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Aufgabe und Ziel des Vereins „Nachhaltigkeitszentrum Hagen e.V.“ im Rahmen der Jugendhilfe ist die sozialraumbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Hagen-Wehringhausen. Der Verein bietet darüber hinaus einen Ort der interkulturellen Begegnung mit einem Schwerpunkt auf den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Ein Fokus des Vereins liegt dabei auf freizeitpädagogischen Angeboten, die es den jungen Menschen ermöglichen, Einblicke in eine nachhaltige Lebensführung zu erhalten.

Die bereits installierten Förderbereiche für Kinder- und Jugendliche sind unter Anderem die Durchführung von verschiedenen Projektgruppen und offen gestalteten Angeboten in verschiedenen Themenbereichen, wie z.B. Bewegung oder nachhaltige Gestaltung. Der Verein bietet seit mehreren Jahren ein Nachhilfeangebot und fokussiert sich in seiner Arbeit vor allem auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus Süd-Ost-Europa und aus dem arabischen Raum.

Eine enge Zusammenarbeit erfolgt dabei mit dem Verein „Kunst vor Ort“, sowie mit weiteren Akteur\*innen im Sozialraum, z.B. in der durch den Verein gesteuerten Organisation des etablierten „Parking Days“. Darüber hinaus besteht in diesem Zusammenhang eine seit mehreren Jahren etablierte Kooperation mit dem Sachgebiet „Jugendförderung“ der Stadt Hagen.

Für den Bereich der Bildungsarbeit für die Adressat\*innen sind ganzjährig mehrere Workshopformate geplant, die von ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins durchgeführt werden sollen, die bereits mit Projekten der nachhaltigen Bildungsarbeit vertraut sind.

Zusammenfassend soll insgesamt eine Fortführung und Ausweitung der bestehenden Angebote im Bereich der Jugendhilfe mit den nachfolgend genannten Zielen erfolgen: Ganzheitliche und individuelle Lernprozesse anregen, die sich positiv



auf das Verhalten der Teilnehmenden und auf deren Umwelt und den Alltag, sowie ihren nachhaltigen Umgang mit vorhandenen Ressourcen auswirken.

Daran orientiert können interkulturelle Projekte, Großveranstaltungen und vor allem auch offene Angebote für die genannten Zielgruppen individuell konzipiert und angeboten werden.

Der Verein erfüllt, wie aus beiliegender Satzung ersichtlich wird, die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Inklusion ist Querschnittsthema der Kinder- und Jugendarbeit.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

„Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ist Querschnittsthema der Kinder- und Jugendarbeit insgesamt und Schwerpunkt der Arbeit des „Nachhaltigkeitszentrums Hagen“.

### **Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

### **1. Rechtscharakter**

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

gez.

Martina Soddemann, Beigeordnete für Jugend und Soziales, Bildung, Integration und Kultur



## **Verfügung / Unterschriften**

### **Veröffentlichung**

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### **Oberbürgermeister**

### **Gesehen:**

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

### **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Satzung des gemeinnützigen Vereins „Nachhaltigkeitszentrum Hagen e.V.“

## § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „**Nachhaltigkeitszentrum Hagen**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Namenszusatz „**e.V.**“

Der Sitz des Vereins ist **Hagen, NRW, Deutschland**.

Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

## § 2 (Ziele und Zwecke des Vereins)

1. Das „**Nachhaltigkeitszentrum Hagen e.V.**“ ist ein Zusammenschluss von Agierenden im Bereich nachhaltige Entwicklung und versteht sich als ein Ort und Netzwerk für Menschen, die sich mit dem Thema nachhaltige Entwicklung beschäftigen. Ausgangspunkt der Arbeit des Vereins bildet die Förderung lokaler und regionaler Nachhaltigkeitsaktivitäten und -projekte.
2. Das Ziel des Vereins ist die Verankerung des Prinzips Nachhaltigkeit in allen Bereichen menschlichen Handelns, stets unter Einschluss aller Mitbürger\*innen, egal welcher Herkunft und/oder Kultur und egal welcher sozialen Schicht. Er will das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung nachhaltigen Handelns etablieren, fördern und unterstützen und eine Anlaufstelle für Agierende und Interessierte im Bereich nachhaltige Entwicklung bieten. Hierfür sollen Projekte unterschiedlichsten Formats entwickelt und umgesetzt werden.
3. Zwecke der Körperschaft sind gem. AO § 52 (2)

1. **Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.**
2. **Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.**
3. **Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.**
4. **Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.**
4. Die Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere durch Entwicklung, Organisation und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen sowie durch Bildungsformate verwirklicht. Beispiele hierfür sind:
  1. **Bildungsangebote, Workshops und Projekte zur Aktivierung von Menschen für das Engagement zum Umweltschutz und der Nachhaltigkeit. Dinge werden so im Kreislauf gehalten und tragen zur Nachhaltigkeit und zum Natur- und Umweltschutz durch die Schonung kostbarer Ressourcen und der Vermeidung von Abfällen bei.**
  2. **Eine offene Vereinskultur und gelebte kulturelle und soziale Vielfalt durch die Schaffung eines Begegnungsorts in Hagen, der allen Bürger\*innen einen Raum zum Kennenlernen bietet. Durch pädagogische und bildende Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Viertel werden diesen Werte einer pluralistischen Gesellschaft und soziale Kompetenzen vermittelt. Durch Projekte wie (Online-)Veranstaltungen und**

**Seminarangebote werden interkulturelle Kompetenzen und internationaler Austausch gefördert. Zur besseren Verständigung wird auch mit Dolmetschern gearbeitet, um Sprachbarrieren zu überwinden. Der Austausch jeglicher Menschen, egal welcher Herkunft oder sozialen Schicht fördert so das soziale Miteinander aller Menschen im Quartier und schafft Integration, Inklusion sowie Toleranz und Völkerverständigung.**

3. **Projekte und Veranstaltungen zur Förderung des sozialen Miteinanders und der partizipativen Entwicklung des öffentlichen Raums in Form von Einbindung aller Menschen, die freiwillig helfen möchte, sowie durch verschiedene Projekte, die zum Mitmachen, Mithelfen und Engagieren aktivieren.**
  4. **Umsetzung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, Kunst-, Kultur- und Musikangebote (wie bspw. Das Upcycling Puppentheater), Angebote der Jugendbildung, vor allem im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung.**
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält dann eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt kann nur **zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss zwei Monate vor dem Jahresende schriftlich** an den Vorstand mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr betrifft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A 7.

## **§ 4 (Beiträge)**

1. Von den Mitgliedern werden **jährlich Beiträge** erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die **Mitgliederversammlung**.
2. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. **Aufgaben** der Mitgliederversammlung:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Einladungsschreiben einberufen, bei Verhinderung dann vom stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) vier Wochen im Voraus ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Email Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Dies gilt auch für Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Das angefertigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

9. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 6 (Vorstand)**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus zwei Personen: dem Vereinsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 7 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen oder zwei Kassenprüfer\*innen, diese/r müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen, welche traditionell zum Ende eines Kalenderjahres fällig werden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 (Auflösung des Vereins)**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **AllerWeltHaus e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.